



Schutzräume schaffen gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch

Informationen zum Schutzprozess im Bistum Osnabrück

Impressum

Diese Broschüre wurde erstellt in Verantwortung der Monitoring-Gruppe des Diözesanen Schutzprozesses gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch im Bistum Osnabrück.

Kontakt:

Bistum Osnabrück
Geschäftsstelle Schutzprozess
Domhof 2, 49074 Osnabrück

Osnabrück, 09/2022

Inhalt

1. Allgemeine Informationen zum Schutzprozess für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch im Bistum Osnabrück	7
Der Schutzprozess	7
Unabhängige Ansprechpersonen	7
Monitoring.	8
Prävention	8
Intervention	8
Betroffene hören und begleiten	9
Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten	9
Systemische Grundsatzfragen.	9
AG geistlicher Missbrauch	10
Aufarbeitung	11
Geistlicher Missbrauch	12
Sexualisierte Gewalt.	13
2. Verfahrensordnung nach Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch	15
Beschreibung Verfahrensablauf.	17
3. Hinweise auf sexuell motivierte Übergriffe – was tun?	19
Einige rechtliche Hinweise zur Meldepflicht	19
Was tun bei Unsicherheit?	20
Lassen Sie sich in derartigen Situationen helfen!	20
4. Prävention: (Selbst-)Verpflichtung für alle Mitarbeiter*innen	21
5. Adressen und Hilfen	22
Anhang	
Hinweise auf sexuell motivierte Übergriffe – was tun?	24

Liebe Engagierte im Bistum Osnabrück, liebe Seelsorger*innen,

diese Handreichung soll Ihnen und den Menschen, die mit Ihnen auf dem Weg sind, Sicherheit im Umgang mit einem Verdacht oder auch konkreten Beschuldigungen im Zusammenhang mit geistlichem Missbrauch und sexualisierter Gewalt geben. Sie soll einen Beitrag dazu leisten, dass unser Bistum einen sicheren Schutzraum gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch bietet.

Neben den allgemeinen Informationen zur Arbeit im Schutzprozess in unserem Bistum sowie den im diözesanen Schutzprozess gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch benannten Arbeitsfeldern und Arbeitsgruppen, bietet die vorliegende Handreichung einen Überblick über konkrete Verfahrensabläufe im Fall einer Meldung. Sie enthält viele Hinweise auf weiterführende Informationen. Die Erläuterung von Zuständigkeiten und Abläufen soll Unterstützung bieten beim Umgang mit Vorwürfen und damit verbundenen schwierigen und belastenden Situationen.

Für alle aus diesen Themenbereichen entstehenden Fragen stehen Ihnen Ansprechpartner*innen zur Verfügung – wir ermutigen Sie ausdrücklich, im Bedarfsfall den Kontakt zu suchen. Kontakte vermittelt die Geschäftsstelle Schutzprozess. Sie ist per E-Mail erreichbar: schutzprozess@bistum-os.de und telefonisch unter 0541 318-380.

Wir danken Ihnen von Herzen für ihr Engagement zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch in unseren Gemeinden und Einrichtungen, sowie für Ihr offenes Ohr und Auge in diesen Belangen!

Für die Monitoring-Gruppe

Heinz-Wilhelm Brockmann Dr. Thomas Veen

1. Allgemeine Informationen zum Schutzprozess für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch im Bistum Osnabrück

Der Schutzprozess

Anfang 2019 ist im Bistum Osnabrück das „Konzept gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch im Bistum Osnabrück“ in Kraft getreten, kurz: der Schutzprozess.

Das Konzept benennt neben den wichtigen Positionen der unabhängigen Ansprechpersonen für Betroffene verschiedene Handlungsfelder: Prävention, Intervention, Begleitung von Betroffenen, Umgang mit Beschuldigten und die Sanktionierung von Tätern, außerdem die Bearbeitung systemischer Grundsatfragen. Für jedes dieser Handlungsfelder sind Arbeitsgruppen eingerichtet, in denen neben Fachleuten aus dem Bistum unabhängige externe Expert*innen mitwirken. Auch Betroffene bringen sich in den Prozess ein. Zudem sorgt eine Monitoring-Gruppe für die Steuerung und Kontrolle der verschiedenen Arbeitsgruppen und -abläufe. Für das Phänomen des geistlichen Missbrauchs wurde eine Expert*innen-Gruppe berufen.

Neben den Arbeitsgruppen des Bistums Osnabrück wurden auf Metropolie-Ebene gemeinsam mit dem Erzbistum Hamburg und dem Bistum Hildesheim ein gemeinsamer Betroffenenbeirat sowie eine Kommission zur historischen Aufarbeitung eingerichtet. Sie trägt Verantwortung dafür, Missbrauch in den jeweiligen Bistümern nach festgelegten und transparenten Regeln aufzuarbeiten. Die Abbildung 1 am Ende des Kapitels stellt die verschiedenen Gruppen im Schutzprozess vor.

Unabhängige Ansprechpersonen

Ein wesentlicher Schritt für Betroffene sexualisierter Gewalt und geistlichen Missbrauchs war die Einrichtung von geschützten Anlaufstellen bzw. die Benennung von unabhängigen Ansprechpersonen, die fachkundig sowohl in weitere Beratung und Therapie vermitteln als auch mögliche rechtliche Schritte und den Verfahrensweg für die Anerkennung des Leids begleiten. Die vom Bistum unabhängigen Ansprechpersonen stellen sich anwaltschaftlich auf die Seite der Betroffenen. Sie sprechen alle Schritte im Verfahren mit den Betroffenen ab. Die jahrelange Erfahrung dieser Personen zeigt, dass Betroffene so einen Weg finden können, ihre Erfahrungen zu Wort zu bringen und so Hilfe zu erhalten.

Monitoring

Die Monitoring-Gruppe ist verantwortlich für die Steuerung und die Kontrolle der im Rahmen des Schutzprozesses eingesetzten Arbeitsgruppen und Prozesse. Sie kontrolliert und unterstützt die Arbeit in den verschiedenen Bereichen. So kümmert sich die Monitoring-Gruppe um die Vernetzung der Arbeitsgruppen untereinander sowie mit den Verantwortlichen im Bistum. Sie sorgt für die fortlaufende Kommunikation nach innen und außen und klärt auftretende Fragen im Prozess. Sie stellt die Arbeitsfähigkeit der einzelnen Arbeitsgruppen sicher, indem sie z.B. für die Ausstattung mit notwendigen Ressourcen und für Fortbildungen sorgt.

Prävention

Die Arbeitsgruppe Prävention begleitet die Entwicklung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch. Sie berät kirchliche Einrichtungen und Gremien, vermittelt Schulungsangebote und unterstützt Pfarreien und kirchliche Einrichtungen vor Ort bei der Umsetzung institutioneller Schutzkonzepte. Zudem entwickelt die Gruppe den Präventionsbereich fortlaufend fachlich und konzeptionell weiter und sorgt für die Vernetzung mit anderen Bistümern und außerkirchlichen Institutionen. Wo im Bistum Schulungsverpflichtungen bestehen, achtet die Präventionsgruppe deren Einhaltung nach.

Intervention

Die Interventions-Gruppe stellt in akuten Verdachtsfällen den sachgemäßen Ablauf der vorgeschriebenen Interventionsmaßnahmen bei Vorwürfen sexualisierter Gewalt oder geistlichen Missbrauchs sicher und begleitet darüber hinaus „irritierte Systeme“ vor Ort. Die konkreten Abläufe von Interventionsmaßnahmen werden durch die Gruppe koordiniert. In der Gruppe sind juristische, kirchenrechtliche, seelsorgliche, psychologische, sozialpädagogische, organisatorische und kommunikative Kompetenzen gebündelt, die im akuten Interventionsfall benötigt werden. Die Begleitung und Unterstützung „irritierter Systeme“ zielt auf die von konkreten Missbrauchsvorwürfen betroffenen Institutionen wie etwa Kirchengemeinden, in denen ein Beschuldigter tätig war. So beraten und begleiten Mitglieder der Interventions-Gruppe betroffene Gemeinden oder Einrichtungen ab dem Bekanntwerden von Vorwürfen über die gesamte Zeit der Aufarbeitung beim Umgang mit den Fällen vor Ort. Die Leitung der Arbeitsgruppe Intervention ist für die ordnungsgemäße Führung und Ablage der Fallakten zuständig.

Betroffene hören und begleiten

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Betroffene hören und begleiten“ kümmern sich um die individuellen Anliegen einzelner Betroffener von sexuellem oder geistlichem Missbrauch im Bistum Osnabrück. Sie sorgen in den einzelnen Fällen für eine schnelle Vermittlung interner oder externer Beratung und Therapiemöglichkeiten; im Bedarfsfall kann auch eine juristische Unterstützung vermittelt werden. Außerdem engagiert sich die Gruppe für die Weiterentwicklung entsprechender Unterstützungsangebote und -netzwerke im Bistum Osnabrück. Sie versteht sich als Anwältin der Anliegen von Betroffenen und bringt die Perspektive Betroffener in den Schutzprozess ein.

Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten

Die Arbeitsgruppe „Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten“ behandelt die konkreten Fälle von sexualisierter Gewalt oder geistlichem Missbrauch unter dem Gesichtspunkt, wie – über die polizeilichen Ermittlungen und strafrechtlichen Maßnahmen hinaus – seitens des Bistums mit Beschuldigten und Tätern umzugehen ist. Die Gruppe, die überwiegend aus externen Fachleuten besteht, erstellt entsprechende Einzelfall-Bewertungen mit konkreten Handlungsempfehlungen für die Bistumsleitung: etwa zur Frage möglicher Weiterbeschäftigung von Tätern nach dem Verbüßen von Strafen, über ergänzende kirchliche Sanktionen wie Gehaltskürzungen etc. oder über die Rehabilitation zu Unrecht Beschuldigter. Die Verantwortung für die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen verbleibt beim Bischof, der sich jedoch dazu verpflichtet hat, den Empfehlungen der Gruppe zu folgen.

Systemische Grundsatzfragen

Die Arbeitsgruppe „Systemische Grundsatzfragen“ beschäftigt sich mit den von der MHG-Studie aufgeworfenen Fragen nach dem systemischen Kontext von Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche. Welche Rolle etwa spielt die kirchliche Sexualmoral, welche der Umgang mit Macht und Hierarchie, das Miteinander von Frauen und Männern in der Kirche oder die Besonderheiten priesterlicher Lebensformen? Diese und ähnliche Fragen werden auch im Zusammenhang mit dem deutschlandweiten Synodalen Weg bearbeitet. Der Fokus liegt dabei auf Aspekten, die auf Ebene des Bistums mit Lösungen angegangen und verändert werden können. Das Ziel sind konkrete Handlungsempfehlungen an die Bistumsleitung, die zu Veränderungen im System beitragen können.

AG geistlicher Missbrauch

Um den besonderen Fragen im Themenfeld „geistlicher Missbrauch“ zu begegnen, wurde eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie hat die Aufgaben, konzeptionelle Fragen weiterzuentwickeln und zu speziellen Aspekten der Prävention und des Umgangs mit Betroffenen und Tätern, sowie zu den damit verbundenen rechtlichen Fragen zu beraten. Auch ein eigener Aufarbeitungsprozess wird in Anbindung an andere Aufarbeitungsprojekte initiiert. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Arbeit der anderen Gruppen ein. So wird sichergestellt, dass einerseits die spezifischen Fragen des Themas kompetent und mit externer Expertise betrachtet werden und andererseits die schon erprobten Verfahrenswege des Schutzprozesses genutzt werden können.

Mehr Informationen zum Schutzprozess und Ansprechpersonen für die jeweiligen Arbeitsgruppen finden Sie unter:
[bistum-osnabrueck.de/
dioezesaner-schutzprozess](http://bistum-osnabrueck.de/dioezesaner-schutzprozess)

Aufarbeitung

Der Begriff „Aufarbeitung“ meint neben der historischen Untersuchung und quantitativen Erfassung von Vorkommnissen auch die Untersuchung des Umgangs damit, die Frage nach erkennbaren Profilen von Tätern sowie die systematische Betrachtung bedingender Faktoren seitens der Verantwortlichen in den Bistümern vorzunehmen. Zudem nimmt die Aufarbeitung die Untersuchung des Umgangs der Gemeinden, Institutionen oder anderer Gruppierungen mit dem Thema vor. Sie beinhaltet ebenso einen Diskurs, der nach gesellschaftlichen Bedingungen fragt und die Erkenntnisse heutiger Realitäten diskutiert und bewertet. Alle diese Bemühungen dienen zunächst dem Erfassen des Ausmaßes und der verschiedenen Perspektiven auf derartige Vorfälle. Letztendlich müssen alle diese Bemühungen um Aufarbeitung jedoch ausgerichtet sein auf die Ableitung von Maßnahmen, die der Prävention weiterer Taten dienen.

Die drei Bistümer der Metropole Hamburg, zu der neben dem Erzbistum Hamburg die Bistümer Hildesheim und Osnabrück gehören, wollen die Aufklärung und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt künftig gemeinsam weiter vorantreiben und die diözesanen Aufarbeitungsprozesse in einer gemeinsamen Kommission zusammenführen. So wird das umgesetzt, was die deutschen Bischöfe durch die „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ auf den Weg gebracht haben. Mit der Erklärung setzen die Bischöfe den Kurs der Aufarbeitung des Missbrauchs fort, der durch zahlreiche regionale Aufarbeitungsprojekte sowie die interdisziplinäre Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (MHG-Studie) begonnen wurde. Bestehende Aufarbeitungsprojekte sollen weiterverfolgt und deren Ergebnisse in die Arbeit der neuen Kommission eingebracht werden. Sie arbeitet nach festgelegten und transparenten Regeln; neben Vertreter*innen der Bistümer arbeiten Expert*innen aus Wissenschaft, Justiz und Verwaltung sowie Betroffene mit.

Die Fragen des geistlichen Missbrauchs bedürfen eines eigenständigen Aufarbeitungsprozesses. Diese wird in der AG geistlicher Missbrauch vorbereitet und soll sich ebenso an den oben skizzierten Fragen orientieren.

Aktuelle Informationen zum Thema Aufarbeitung finden Sie unter:
bistum-osnabrueck.de/praevention-und-missbrauch

Geistlicher Missbrauch

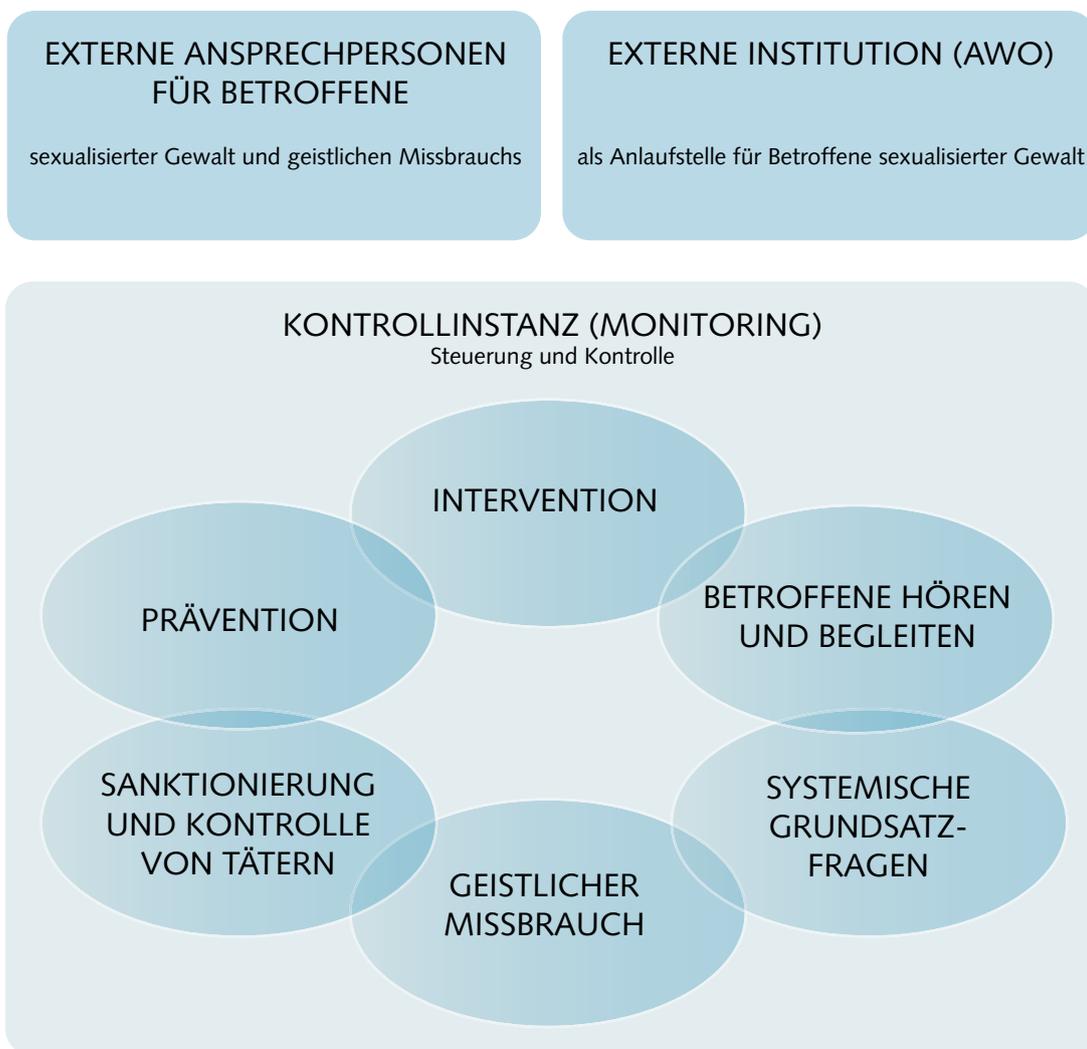
Geistlicher Missbrauch beginnt dort, wo jemand einen Menschen, der von ihm Weg-Weisung erwartet, stattdessen mithilfe religiöser Aussagen oder Praktiken manipuliert und unter Druck setzt. Statt in eine befreiende und erfüllende Beziehung mit Gott wird die missbrauchte Person auf solche Weise in die Irre, in Enge und Isolierung geführt. Ein Machtmissbrauch im religiösen Kontext kann sich auf das Leben von Betroffenen ähnlich schädlich wie Erfahrungen von sexueller Gewalt auswirken. Der Fachdiskurs um dieses Thema ist relativ jung, eine Arbeitsdefinition, die als Grundlage für die Arbeit im Bistum gelten soll lautet wie folgt:

DEFINITION:

Geistlicher Missbrauch geschieht durch spirituelle Manipulation und die Ausübung spiritueller Gewalt und bedeutet Unterdrückung und Ausnutzung von Menschen in ihrer Suche nach geistlicher Orientierung. Religiöse Werte und Symbole, ethische Begriffe oder theologische Konzepte werden dazu eingesetzt, in übergriffiger Weise Einfluss zu nehmen und Druck auszuüben auf das (Er-)Leben einer Person bis hin zur Kontrolle ihrer gesamten Lebensführung. In der Folge erleben Betroffene die Einschränkung ihrer Freiheit in Entscheidungen und persönlicher Entwicklung. Geistlicher Missbrauch führt zu einem Verlust der spirituellen Autonomie und hat Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen. Oftmals steht der geistliche Missbrauch im Zusammenhang mit gezielter spiritueller Vernachlässigung, Missbrauch des geistlichen Leitungsamtes und dem Missbrauch oder Bruch des Beichtgeheimnisses. Geistlicher Missbrauch an einem Menschen ist ein Missbrauch des Namens Gottes selbst.

Eine Checkliste zu Phänomenen geistlichen Missbrauchs finden Sie unter:
[bistum-osnabrueck.de/
geistlicher-missbrauch](http://bistum-osnabrueck.de/geistlicher-missbrauch)

Schutz- und Aufarbeitungsprozess für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch im Bistum Osnabrück



Weitere Projekte im Schutz- und Aufarbeitungsprozess

BETROFFENENRAT

der (Erz-)Bistümer Hamburg, Hildesheim und Osnabrück

AUFARBEITUNGSKOMMISSION

im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der Metropole Hamburg

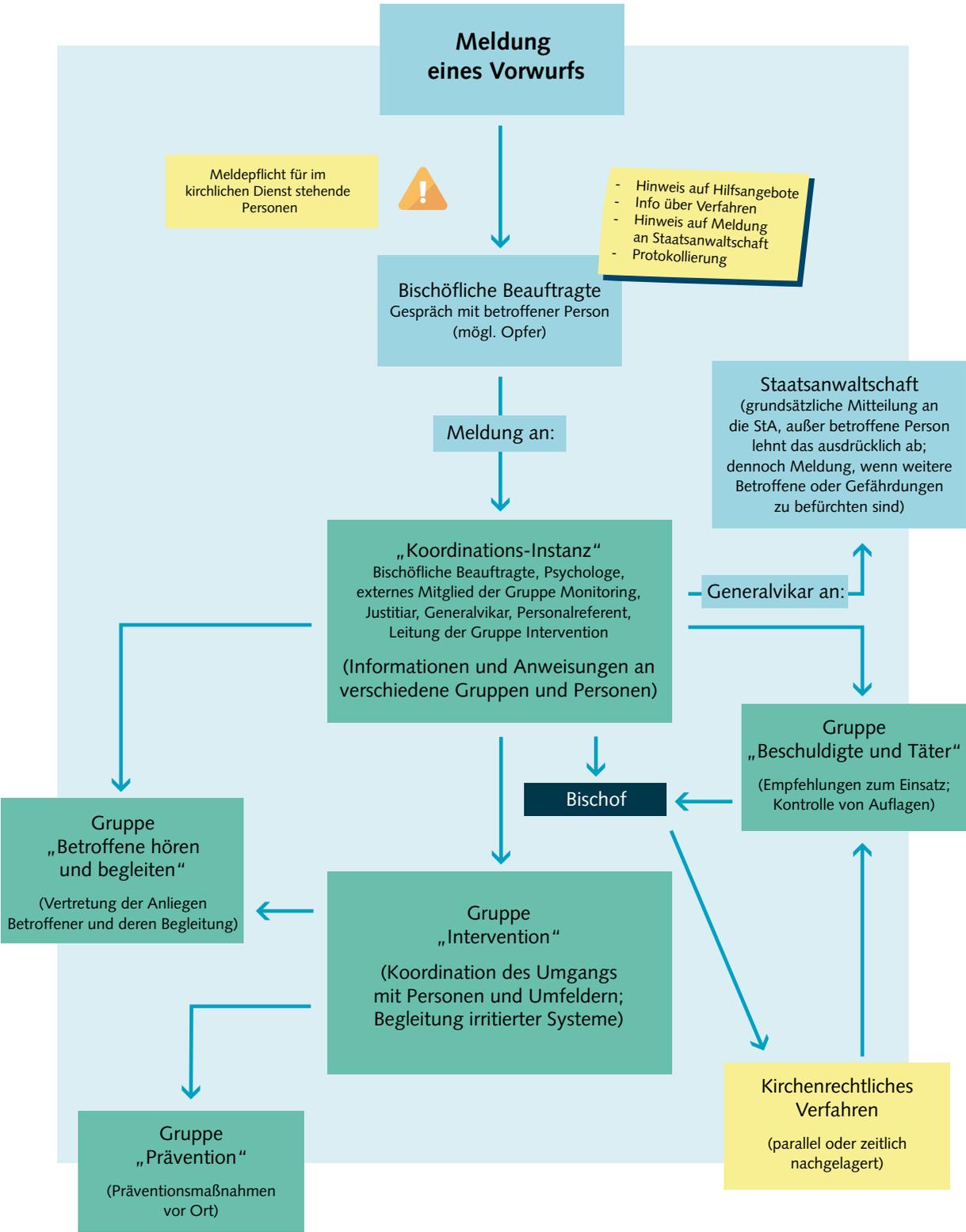
WISSENSCHAFTLICHE STUDIE

zur sexualisierten Gewalt im Bistum Osnabrück

AUFARBEITUNGSSTUDIE

zum geistlichen Missbrauch im Bistum Osnabrück

Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch



Die Arbeitsgruppe „Betroffene hören und begleiten“ bietet, falls noch nicht geschehen, umgehend Unterstützungsangebote in Form von Beratung und Therapiemöglichkeiten an. Beispielsweise verfügt das Bistum Osnabrück über zwei Mitarbeiter*innen, die eigens für den Schutzprozess zu Traumatherapeut*innen ausgebildet wurden.

Wenn die Vorwürfe im Umfeld einer Einrichtung oder Gemeinde bekannt sind oder – in Abstimmung mit den Betroffenen – bekannt werden sollen, organisiert die Arbeitsgruppe Intervention bedarfsgerecht Gesprächs- und Begleitangebote mit einzelnen Personen oder dem Umfeld, in dem sich eine Tat ereignet hat. Diese Begleitung irritierter Systeme geschieht zeitnah nach Meldung vor Ort z.B. in der Kirchengemeinde.

Die Arbeitsgruppe „Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten“ bewertet, inwieweit eine beschuldigte Person aktuell und dauerhaft im kirchlichen Dienst bleiben kann und unterbreitet dem Bischof eine entsprechende Empfehlung.

Der Bischof, der über alle Schritte informiert wird, verantwortet die Einleitung eines kirchenrechtlichen Verfahrens, das gegebenenfalls parallel oder zeitlich nachgelagert zu einer staatsanwaltschaftlichen Untersuchung stattfindet. Ein kirchenrechtliches Verfahren kann auch durchgeführt werden, wenn die Staatsanwaltschaft kein Verfahren einleitet.

Erkenntnisse und Erfahrungen aus den konkreten Fällen fließen in die Präventionsarbeit im Bistum Osnabrück ein.

Bei einer möglichen Fall- und Problemanzeige, die im Rahmen der Präventionsarbeit auftritt, beraten die Präventionsbeauftragten gemäß des hier geschilderten Verfahrensablaufs beziehungsweise den erarbeiteten Handlungsschemata der jeweiligen Institutionen. Sie ermutigen zu einer Kontaktaufnahme mit den unabhängigen Ansprechpersonen oder zu einer Unterstützung durch die Arbeitsgruppe Betroffene.

Weitere Informationen zum konkreten
Verfahrensablauf finden Sie unter dem
Link: [bistum-osnabrueck.de/
umsetzung-schutzprozess](https://bistum-osnabrueck.de/umsetzung-schutzprozess)

weitere Betroffene existieren könnten. Ansonsten ist eine solche Verpflichtung nicht gegeben.

Alle Berufsgruppen, wie z.B. Diakone, Pastoralreferenten*innen, Gemeindefeferent*innen, fallen insoweit nicht unter die Verschwiegenheitsverpflichtung, aufgrund derer bei einem Verstoß Sanktionen nach kirchlichem oder staatlichem Recht initiiert werden könnten. Für die genannten Berufsgruppen gilt ansonsten weiterhin das Verschwiegenheitsgebot hinsichtlich der im seelsorglichen Kontext erfahrenen Inhalte. Es bedarf also immer der sorgfältigen Prüfung, ob entweder für Leib und Leben eine Gefahr droht und weitere Betroffene gefährdet sein könnten.

Was tun bei Unsicherheit?

In jedem einzelnen Fall kann es zu Schwierigkeiten bei der persönlichen Einschätzung oder gar einem Konflikt zwischen der rechtlichen Einordnung und dem persönlichen Rechtsempfinden kommen.

Lassen Sie sich in derartigen Situationen helfen!

Wenden Sie sich an die unabhängigen Ansprechpersonen oder die Mitarbeiter*innen der Rechtsabteilung im BGV. Hier ist selbstverständlich auch eine anonymisierte Darstellung der Zusammenhänge möglich. Für Vorfälle geistlichen Missbrauchs gibt es solche Regelungen nicht, es ist aber immer ratsam, das Vorgehen mit jemanden zu beraten.

Detaillierte Informationen dazu finden Sie im Anhang.

4. Prävention: (Selbst-)Verpflichtung für alle Mitarbeiter*innen

Nicht nur das Bistum als Institution, sondern jede und jeder Hauptamtliche und Ehrenamtliche in unserem Bistum verpflichtet sich dazu, einen Beitrag zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch zu leisten. Dies gilt selbstverständlich besonders für diejenigen, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbedürftigen arbeiten. Dazu gehören beispielsweise formale Selbstverpflichtungserklärungen, die Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen und selbstverständlich die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen. Zu diesen Maßnahmen zählt auch die Unterstützung von Informationskampagnen, die zur Sensibilisierung für die Themen sexualisierter Gewalt und geistlichen Missbrauch dienen.

Strukturelle Maßnahmen zur Schaffung von Schutzräumen werden in den Kirchengemeinden und allen anderen kirchlichen Institutionen durch die Erarbeitung und Umsetzung von sogenannten institutionellen Schutzkonzepten abgesichert. Dazu gehören eine Risikoanalyse und eine Reihe konkreter Maßnahmen, die Gelegenheiten für Täter verhindern, beispielsweise durch optimierte räumliche Gegebenheiten und einen bewussten Umgang mit Macht.

In der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen stand das Thema sexualisierte Gewalt bislang an erster Stelle, die Weiterentwicklung der Präventionsarbeit in Bezug auf geistlichen Missbrauch erfolgt mit wachsenden Erkenntnissen über dieses Thema.

Die Koordinationsstelle Prävention leistet einen wichtigen Fach- und Beratungsdienst für diese Fragen, in der AG Prävention beraten auch Externe, welche Maßnahmen über die bereits etablierten und anerkannten Maßnahmen hinaus sinnvoll und wirksam sein können.

Weitere Informationen zum Thema
Prävention: [bistum-osnabrueck.de/
praevention-und-missbrauch](http://bistum-osnabrueck.de/praevention-und-missbrauch)

Adressen und Hilfen:

Die unabhängigen Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt oder geistlichem Missbrauch im Bistum Osnabrück sind unter folgenden E-Mail-Adressen und kostenlosen Rufnummern erreichbar:

Externe Ansprechpersonen für Betroffene sexualisierter Gewalt



Olaf Düring
Diplom-Psychologe, Leiter der Familienberatungsstelle
der Arbeiterwohlfahrt für die Region Osnabrück
Telefon: 0800-5 01 56 84
E-Mail: duering@awo-os.de



Kerstin Hülbrock
Diplom-Sozialpädagogin bei der Familienberatungsstelle der
Arbeiterwohlfahrt für die Region Osnabrück
Telefon: 0800- 5 01 56 85
E-Mail: huelbrock@awo-os.de



Antonius Fahnemann
Landgerichtspräsident a.D.
Telefon: 0800-7 35 41 20
E-Mail: fahnemann@intervention-os.de

Anhang

Hinweise auf sexuell motivierte Übergriffe – was tun?

Eine Hilfestellung für die in der Pastoral Tätigen

Sie erhalten in Ihrer dienstlichen Funktion bzw. im dienstlichen Kontext Kenntnis von einem sexuell motivierten übergriffigen Verhalten, das von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin im kirchlichen Dienst, vielleicht auch von einer ehrenamtlich tätigen Person unternommen wurde?

Nun stehen Sie vor der schwierigen Frage, wie Sie weiter vorgehen sollen. Dabei ist einiges rechtlich vorgegeben.

Was dürfen oder müssen Sie unternehmen – und was nicht?

Auch ohne dass Sie die Zusammenhänge sachlich vollständig oder gar juristisch einordnen könnten oder müssten, sollten Sie versuchen, die betroffene Person – wenn diese selbst Ihnen konkrete Vorgänge beschreibt – davon zu überzeugen, sich einer der beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene sexuellen Missbrauchs anzuvertrauen. Entsprechend sollten Sie auch handeln, wenn Sie Ihr Wissen über Dritte erlangt haben: Versuchen Sie über diese, die betroffene Person auf die externen Beauftragten hinzuweisen. So kann größtmöglich sichergestellt werden, dass ein Vorfall in transparenter Weise aufgearbeitet wird.

Sollte eine betroffene Person den Weg über die beauftragten Ansprechpersonen selbst nicht gehen wollen, muss entsprechend der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch¹ bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine der Ansprechpersonen trotzdem informiert werden, und zwar entweder von Ihnen, die Sie Kenntnis über einen Übergriff erhalten haben, oder über Ihren Dienstvorgesetzten, den Sie zuvor über einen Übergriff informiert haben.

Einige rechtliche Hinweise

Sie befinden sich in der nicht einfachen Situation, sich hinsichtlich eventueller Mitteilungs- oder auch Verschwiegenheitspflichten rechtlich orientieren und entscheiden zu müssen.

Da es sich um Pflichten (und Rechte) im arbeitsrechtlichen Kontext handelt, sind insoweit maßgeblich und zu beachten die nach Ihrem Arbeitsvertrag geltenden Regelungen innerhalb der AVO. In die AVO sind wiederum die von allen Bischöfen in Kraft gesetzten Inhalte der Ordnung (Sexueller Missbrauch) integriert

¹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (KABI Osnabrück, Nr. 11 vom 18.12.2019, Art. 204, S. 340-348).

worden (vgl. § 3 BAVO). Im Kontext des sexuellen Missbrauchs sind gesonderte Regelungen vorgesehen.

„Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.“
(Ordnung Ziff. 11 Satz 1-3)

Es besteht also eine grundsätzliche Pflicht zur Meldung, entweder an eine beauftragte Ansprechperson oder an die zuständige Person der Leitungsebene.

Aber es gibt **Ausnahmen**:

Für Gespräche, die als seelsorgliche Gespräche qualifiziert sind, gelten besondere Regelungen. Wenn im Rahmen eines solchen Gesprächs Hinweise auf sexuellen Missbrauch erlangt werden, besteht nur dann eine Pflicht zur Meldung, wenn erkennbar eine Gefahr für Leib und Leben besteht oder weitere Betroffene existieren könnten. Ansonsten ist eine solche Verpflichtung nicht gegeben:

„Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. Landes Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.“
(Ordnung Ziff. 11 Satz 4-6)

Insofern besteht also für **bestimmte Berufsgruppen** aufgrund kirchlichen (cann. 983 f. CIC) oder staatlichen Rechts (§ 203 StGB) ein **absolutes Verbot der Weitergabe** von Informationen, nämlich für:

- › Priester (über Wissen aus der sakramentalen Beichte)

- › Berufspsychologen
- › Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist
- › staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen

Alle nicht angeführten Berufsgruppen (z. B. im pastoralen Dienst Diakone, Pastoralreferent*innen, Gemeindereferent*innen) fallen insoweit nicht unter diese absolute Verschwiegenheitsverpflichtung, bei denen ein Verstoß dagegen entweder kirchenrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen initiieren würde. Für diese pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gilt weiterhin das grundsätzliche Verschwiegenheitsgebot hinsichtlich der im seelsorglichen Kontext erfahrenen Inhalte – mit Ausnahme aber der soeben oben beschriebenen Weiterleitungsverpflichtung in Situationen der drohenden Gefahr für Leib und Leben oder bei Betroffenheit weiterer Personen. Es bedarf also dann immer der sorgfältigen Prüfung, ob entweder für Leib und Leben eine Gefahr droht oder aber weitere Betroffene tangiert sein könnten.

Was tun bei Unsicherheit?

In jedem einzelnen Fall kann es zu Schwierigkeiten bei der persönlichen Einschätzung oder gar einem Konflikt zwischen der rechtlichen Einordnung und dem persönlichen Rechtsempfinden kommen.

Lassen Sie sich in derartigen Situationen helfen!

Wenden Sie sich an die beauftragten Ansprechpersonen oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsabteilung im BGV. Hier ist auch eine anonymisierte Darstellung der Zusammenhänge möglich.

Kontakte vermittelt die Geschäftsstelle Schutzprozess. Sie ist per E-Mail erreichbar: schutzprozess@bistum-os.de und telefonisch unter 0541 318-380.

